



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

StädteRegion Aachen – 52090 Aachen

Dez. II

**S 30 Recht und Vergabe
– Zentrale Vergabestelle**

Dienstgebäude

Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale

06223 86886-13

Telefon Durchwahl

Telefax

E-Mail

mail@ax-vergaberecht.de

Auskunft erteilt

Dr. jur. Thomas Ax

Zimmer

Aktenzeichen

(bitte immer angeben)

AxVr 118-25

Datum

10.12.2025

Telefax Zentrale

06223 86886-14

Bürgertelefon

0800 / 5198 000

Internet

<http://www.staedtereigion-aachen.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00

Konto 304 204

SWIFT AACSD33

IBAN DE2139050000

0000304204

Postgirokonto

BLZ 370 100 50

Konto 1029 86-508 Köln

SWIFT PBNKDEFF

IBAN DE5237010050

0102986508

Erreichbarkeit

Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,

14, 21, 27, 33, 34, 37,

46, 56, 57, 77, 163 bis

Haltestelle Normaluhr.

Ca. 5 Minuten Fußweg

vom Hauptbahnhof.

Baumaßnahme : **225 Weiterbildungskolleg Würselen
Errichtung Photovoltaikanlage**

Angebot für : **Errichtung Photovoltaikanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu o.a. Maßnahme. Sollten Sie Interesse an einer Angebotsabgabe haben, bitte ich Sie, die Angebotsunterlagen auszufüllen und bis zum

13.01.2026 10:00 Uhr

einzureichen. Die weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen. Die Angebotsöffnung erfolgt ohne Bieterbeteiligung.

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Vorgaben zur Form der Angebotsabgabe und zum Umfang der einzureichenden Unterlagen. Maßgeblich für die Feststellung der Vollständigkeit des Angebotes ist die Einreichung des Angebotsschreibens (213 – SR. AC) mit den dort bezeichneten Unterlagen.

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de einzureichen. Dieses Vergabeportal ist ein "Vergabesatellit" vom Vergabemarktplatz NRW, so dass der Zugang auch unter www.evergabe.nrw.de erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. jur. Thomas Ax

Wichtiger Hinweis

Zur Kalkulation des Angebotes wird das Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei bereit gestellt.

Um die Einreichung des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses als eine mit Preisen versehene GAEB-Datei wird dringend gebeten.

Zur Angabe ggf. im Leistungsverzeichnis geforderter Produkt- / Typen- / Herstellerbezeichnungen kann wahlweise ein Beiblatt oder das ausgefüllte Leistungsverzeichnis zusätzlich als PDF-Dokument eingereicht werden.

Dez. II
S 30 Recht und Vergabe
- Zentrale Vergabestelle
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Vergabe Nr. :	AxVr 118-25
Vergabeart	
☒	Öffentliche Ausschreibung
☐	Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
☐	Freihändige Vergabe
☐	Offenes Verfahren
☐	Nicht Offenes Verfahren
☐	

<u>Ende der Frist für Bieterfragen</u>	<u>Ende der Angebotsfrist</u>	<u>Ende der Bindefrist</u>
07.01.2026	13.01.2026 - 10:00 Uhr	11.02.2026

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme: **225 Weiterbildungskolleg Würselen**
Errichtung Photovoltaikanlage

Angebot für **Errichtung Photovoltaikanlage**

Anlagen

- i.d.R. online bereitgestellt über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter <http://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de>

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212	Teilnahmebedingungen
☒		Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
☒	312/322	Hinweise zur Form der Angebotsabgabe
☐	242	Wartung
☐	243	Instandhaltung

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Planunterlagen - 12417_A_Auslegung PV_250731 - 12417_A_Auslegung UK_250731 - 12417_A_UG_ELT-IT_251028 - 12417_A_EG_ELT-IT_251028 - 12417_A_1.OG_ELT-IT_251028 - 12417_A_2.OG_ELT-IT_251028 - 12417_A_DA_ELT-IT_251028
☒	214	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
☒		Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
☒	215	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
☐		
☐		

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☒	213	Angebotsschreiben
☒		Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
☒		Einverständniserklärung Datenverarbeitung
☐		

X		Referenzliste
X		Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis (erwünscht als eine mit Preisen versehene GAEB-Datei)
	224	Angebot Lohnleitklausel
		Vertragsformular für Wartung / Instandhaltung
x	221	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
	222	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
x	223	Aufgliederung der Einheitspreise

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

A 61 - Immobilienmanagement

Zollernstraße 10
52070 Aachen

2 Auskünfte

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bewerber werden Auskünfte ausschließlich online im Rahmen der Kommunikation unter <http://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de> erteilt.

Nur in Ausnahmefällen ist die Vergabestelle direkt zu kontaktieren:

Dez. II	Sachbearbeiter/in :	E-Mail :
S 30 Recht und Vergabe - Zentrale Vergabestelle	Dr. jur. Thomas Ax	mail@ax-vergaberecht.de
Ort (s.o.) / Zimmer :	Tel.:	Fax:

3 Vorlage von Nachweisen / Angaben / Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☒	1.	Referenzliste mit der Angabe vergleichbarer Leistungen der letzten fünf Geschäftsjahre (mit mindestens folgenden Angaben: Auftraggeber mit Ansprechpartner sowie Telefonnummer; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; Ausführungsort).
☒	2.	Gültige qualifizierte Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Versicherungssummen (Alter der Bescheinigung: max. 1 Jahr)
☐		
☐		
		Die Erklärung zu Ziff. 1 kann durch den ausgefüllten Vordruck „Referenzliste“ beigebracht werden.
	3.2	Folgende Nachweise / Angaben / Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:
☒	a)	Angabe des Umsatzes jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
☐	b)	Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer.
☒	c)	Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal.
☒	d)	Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (soweit beitragspflichtig), eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt) sowie eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (Alter der jeweiligen Bescheinigung: max. 1 Jahr)
☒	e)	Gültige qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen

		Versicherungsträgers (Alter der Bescheinigung: max. 1 Jahr)
☐	f)	Nachweis der „Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen gemäß der RSA 95 und ZTV-SA 97“ in Form einer Teilnahmebescheinigung durch ein gemäß MVAS 99 durchgeführtes Seminar.
☐	g)	Nachweis der Sachkunde nach TRGS 519 für Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten gemäß Anlage 3 zur TRGS 519 (Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für ASI-Arbeiten).
☐	h)	Nachweis der Sachkunde nach TRGS 519 für Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten gemäß Anlage 4 zur TRGS 519 (Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten bzw. ASI-Arbeiten geringen Umfangs).
☐	i)	
☐	j)	
		Die vorgenannten Nachweise a) bis e) müssen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden. Ein Angebot/Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der Frist vorgelegt werden. Bei Bewerbern / Bietern, die in die Liste des Vereins für Präqualifikation für Bauunternehmen e. V. eingetragen sind, wird gem. § 6b Abs. 1 VOB/A auf die Vorlage der vorgenannten Nachweise a) bis e) verzichtet, soweit sie dort <u>entsprechend</u> abrufbar sind.

4 Losweise Vergabe

☒	Nein
☐	Ja, Angebote sind möglich
☐	nur für ein Los
☐	für ein Los oder mehrere Lose
☐	nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
	<u>Bezeichnung der Lose:</u>
1	Gesamtangebot (keine losweise Vergabe)
2	entfällt
3	entfällt

5 Nebenangebote / mehrere Hauptangebote

5.1	☒	Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
	☒	Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.
5.2	☐	Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Teilnahmebedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
	☐	für die gesamte Leistung
	☐	nur für nachfolgend genannte Bereiche:
	☐	mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
	☐	unter folgenden weiteren Bedingungen:
	☐	nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
	☐	bei umweltbedeutsamen Beschaffungsvorhaben sind Nebenangebote zu besonders umweltfreundlichen oder energieeffizienten Varianten zugelassen
	☐	
5.3	Bedingungen, die an Nebenangebote gestellt werden:	
	Nebenangebote sind nicht zugelassen.	
5.4	Unzulässigkeit von Nebenangeboten:	
	Nebenangebote sind nicht zugelassen.	
5.5	entfällt	

--

6 Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Ihr Angebot können Sie	
☒	elektronisch
☒	in Textform (gem. § 126b BGB)
☐	mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel
☐	mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierten elektronischen Siegel
einreichen. Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise zur Form der Einreichung von Angeboten (Formular 312/322).	

7 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

8 Angebotswertung

☒	gemäß § 16 d VOB/A
Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote :	
☒	Zuschlagskriterien: günstigster Preis (100 %)
☐	gemäß Leistungsbeschreibung (Vortext) / Wertungsmatrix
☐	Wertungskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen) Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohnleitklausel, Wartungs- und / oder Instandhaltungsangeboten.
☐	... % Preis, ... % Qualität, ... % technischer Wert, ... % Ästhetik, ... % Zweckmäßigkeit, ... % Umwelteigenschaften, ... % Betriebs- und Folgekosten, ... % Lebenszykluskosten, ... % Rentabilität, ... % Kundendienst und technische Hilfe, ... % Ausführungsfrist.
☐	

9 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

Bei den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Bedarfspositionen ist nicht abzusehen, ob, und mit welcher Menge, diese zur Ausführung kommen werden. Dies liegt in der Natur der Sache, da es sich hier um eine Umbaumaßnahme mit entsprechenden Unwägbarkeiten bei der Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz bzw. des Baugrundes handelt. Insofern ist hier eine begründete Ausnahme für die Ausschreibung von Bedarfspositionen nach § 7 VOB/A gegeben. Bei der Kalkulation ist vom Bieter der jeweilige Einheitspreis als Festpreis für eine mögliche Ausführungsmenge von 0 bis 200 % (null bis zweihundert Prozent) der ausgeschriebenen Menge anzugeben. Unter diesem Aspekt ist generell leistungsbezogen zu kalkulieren, womit das Einsetzen von Spekulationspreisen ausscheidet. Bei einer eventuell erforderlich werdenden Preisanpassung nach § 2 VOB/B werden die Bedarfspositionen mit einer jeweiligen Ausführungsmenge von 0 bis 200 % nicht berücksichtigt. Bei der Angebotsauswertung kommt der Vordersatz der Ausschreibung zum Ansatz.

10 Nachprüfungsstelle / Nachprüfungsbehörde nach § 21 VOB/A:

☒	Bezirksregierung Köln, Dezernat 34 - Umsatzsteuerbescheinigungen und Sonstige Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts, 50606 Köln Tel.: +49(0)221-147-2938
-------------------------------------	--

11 Urkalkulation :

Auf Anforderung durch den Auftraggeber ist vor Auftragserteilung vom Auftragnehmer die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Urkalkulation soll alle für die Preisermittlung relevanten Angaben enthalten, insbesondere: Aufwandswerte, Leistungsangaben, Lohn-, Material-, Geräte- und sonstige Kosten positionsweise für alle Teilleistungen, Angabe der Zuschlagssätze für AGK, BGK, Wagnis und Gewinn, Angaben zum Verrechnungslohn (Mittellohn, Lohnzusatz- und Lohnnebenkosten, Umlagen). Die Einsicht in die

Urkalkulation durch den AG erfolgt nur im Beisein des AN zur Bewertung von ggf. erforderlichen Nachtragspreisen.

12 Angaben zur Kalkulation und Aufschlüsselung der Einheitspreise :

Auf Anforderung durch den Auftraggeber sind vom Bieter ausgefüllte Preisermittlungs-Formblätter (gemäß Vergabehandbuch des Bundes) und die Aufschlüsselung der Einheitspreise des Angebotes nach Einzelkosten der Teilleistungen (EKT = Lohn, Material, Sonstiges, etc.) vorzulegen.

13 Hinweise zu den im LV angefragten Fabrikaten :

Alternativ zu den in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung vorgegebenen Produkten bestimmter Hersteller bei Positionen, wo die Produktwahl dem Bieter nicht freigestellt ist, ist es dem Bieter überlassen, gleichwertige Produkte in einem Nebenangebot anzubieten. Er trägt damit die volle Verantwortung für die Kompatibilität und die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für andere Anlagenteile sind ebenfalls im Nebenangebot zu berücksichtigen. Die Gleichwertigkeit ist prüfbar nachzuweisen.

14 Bauzeitenplan :

Innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung erstellt der Auftragnehmer einen Bauzeitenplan unter Berücksichtigung der terminlichen Vorgaben aus Ausschreibung und Auftragsschreiben und legt diesen dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

15 entfällt

16 entfällt

17 entfällt

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen – Fassung der StädteRegion Aachen –	212 – SR. AC
--	---------------------

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich über den Bereich Kommunikation im Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de zu informieren.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1, Nr. 3 VOB/A).

3.6 Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

5.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen

Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

8 Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise gemäß Nr. 3.1 der Angebotsanforderung. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise gemäß Nr. 3.1 der Angebotsanforderung.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die unter Nr. 3.1 der Angebotsanforderung (211) aufgeführten Nachweise / Angaben / Unterlagen einzureichen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Nachweise / Angaben / Unterlagen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen / Angaben / Unterlagen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Baumaßnahme: **225 Weiterbildungskolleg Würselen**
Errichtung Photovoltaikanlage

Angebot für **Errichtung Photovoltaikanlage**

Besondere Vertragsbedingungen

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung):

1.1 Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten / Ingenieur
"wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben"
mit der Wahrnehmung der Bauleitung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:
"wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben"

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Lagerflächen innerhalb der Baustelleneinrichtung
- Materialcontainer Lehrerparkplatz ca. 10 m²
- Lagerraum UG: ca. 10 m²

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:
keine

2.3 Wasseranschlüsse: ¹⁾
keine

2.4 Stromanschlüsse: ¹⁾
Steckdose, 230 V 16A, max. Entfernung zum Arbeitsplatz 50m

2.5 Sonstige Anschlüsse: ¹⁾
keine

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5) trägt die AG

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3. Ausführungs- und Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber; die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 30.01.2026 zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Terminplan / Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☒ innerhalb von 30 Werktagen nach der vorstehend angekreuzten Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Terminplan / Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

☐

3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Terminplan / Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
.....
 - ☐ ohne Terminplan / Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
.....

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen im Rahmen der vorstehenden Angaben datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

4.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 3. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ Prozent desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer), der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

5.1 Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle 1 -fach und zugleich bei "wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben" 2 -fach einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Lieferscheine, Wiegekarten) sind zweifach einzureichen.

6. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

7. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

7.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

☒	Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet, Nummer 2.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung.
☐	Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

7.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☒	Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
☐	Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme). Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

8. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 13 VOB/B.

Die Verjährungsfrist beträgt **4** Jahre.

9. Stundenlohnarbeiten

Auf Anordnung durch den AG ist vom AN entsprechend dem Umfang und der Art der auszuführenden Arbeiten adäquates Fachpersonal einzusetzen. Die Auswahl der für die jeweilige Vergütung maßgeblichen Position richtet sich vorrangig nach der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Qualifikation. Werden z.B. Stemmarbeiten von höher qualifiziertem Fachpersonal (Facharbeiter, Vorarbeiter, Polier) ausgeführt, so erfolgt die Vergütung dennoch nach dem entsprechenden Stundenlohnverrechnungssatz für Helfer (Baufachwerker). Der AG behält sich vor, von dieser Regelung abzuweichen, wenn durch den Bieter hier offensichtlich nicht leistungsgerechte bzw. dem Tarfrecht nicht entsprechende Ansätze gemacht wurden.

10. Führen von Listen über beschäftigte Arbeitnehmer auf Baustellen

Der Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer sind verpflichtet Namenslisten über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen dem Auftraggeber vorgelegt werden können.

11. - hier keine weiteren BVB -

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

1 Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3 Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

3 Werbung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3 VOB/B)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5 Nachunternehmer (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsbezeichnung (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

- 5.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

7 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

8 Baustellenräumung (§ 4 VOB/B)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B), Antikorruptionsklausel

- 9.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 9.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 9.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 9.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 9.1 b oder 9.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 9.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10 Mitteilung von Bauunfällen (§10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

12 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- 12.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.
- 12.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 12.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 12.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

13 Preisnachlässe (§§ 14 und 16 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

14 Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

- 14.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 14.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

- 14.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- 14.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10, § 15 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- 16.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

- 16.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17 Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

- 17.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 17.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

18 Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

- 18.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

- 18.2 Sicherheit für Vorauszahlungen

Für vereinbarte Vorauszahlungen sowie für vereinbarte Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

- 18.3 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 18.4 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und

Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
- die Mängelansprüche das Formblatt 422,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423.

Fundstelle der Formblätter (wenn nicht von der Vergabestelle bereitgestellt): <http://www.bmvbs.de>

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

19 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

21 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher	
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat Zollernstraße 10; 52070 Aachen Tel: 0241/5198-0 Mail: info@staedteregion-aachen.de
Datenschutzbeauftragter	StädteRegion Aachen Die Datenschutzbeauftragte Zollernstraße 10; 52070 Aachen Tel: 0241/5198-1410 Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de De-Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de-mail.de

Verarbeitungsrahmen
Die Daten werden nur innerhalb der StädteRegion Aachen verarbeitet und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen. Die Speicherung der Daten erfolgt nur im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fristen. Zusätzlich sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Welche Datenschutzrechte habe ich?
Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art 17 DS-GVO) bzw. Einschränkung (Art 18 DSGVO) der Verarbeitung, ein Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art.21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) haben. Zudem haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen wird empfohlen. Diese bietet den Vorteil, automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert zu werden. Antworten sind Bestandteil der Teilnahme-/Vergabeunterlagen. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

1. Elektronische Einreichung

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de bzw. den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Teilnahme-/Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren - mittels eines sog. Bietertools grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- 1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- 2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel
- 3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz und insbesondere unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel gelten der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Unterschrifterfordernis bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Drittunternehmererklärungen

Bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften/Angeboten von Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag/das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Teilnahmebedingungen (Formular 212) wird hingewiesen. Die von jedem Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft unterschriebene Erklärung ist dem Teilnahmeantrag/Angebot als Datei eingescannt oder ab fotografiert beizufügen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer, Bietergemeinschaftserklärung) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Zum Zwecke der Zuordnung muss aus der Dritterklärung die/der Erklärende genau bezeichnet bzw. erkennbar sein.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags/Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist/Angebotsfrist in entsprechender Form wie der Teilnahmeantrag/das Angebot einzureichen.

2. Allgemeiner Hinweis zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen

Die in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Teilnahme-/Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Einreichung eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Teilnahme-/Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Teilnahme über den Vergabemarktplatz NRW empfohlen. Teilnahme-/Vergabeunterlagen können geändert oder ergänzt werden, die Bewerber-/Bieterkommunikation, die i. d. R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.